

Baurechtliche Texte

Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. (Bau) Horst Fabisch
Barsinghausen/Hannover
info@baurechtszentrum.de

Text 01/2018 – Arbeitnehmerschutz nach neuem Datenschutzrecht ab 25.05.2018

1. Einleitung

Ab dem 25.05.2018 ist das neue Datenschutzrecht anzuwenden. Über das Ausmaß der Anforderungen und der konkreten Folgen gibt es viel Unsicherheit und auch „schlaue“ Kommentare.

Wir unterrichten Sie in den nächsten vier Wochen in übersichtlichen Abschnitten über das neue Datenschutzrecht und die Auswirkungen auf Ihr Büro oder Ihren Betrieb. **Wir beginnen mit dem neuen Arbeitnehmerdatenschutz.**

2. Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz

Die neuen Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz finden sich in Art. 88 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und in § 26 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 5 und Art. 9 DSGVO). Die Gesetzestexte sind diesen Ausführungen angefügt.

Der § 26 BDSG neu ersetzt den alten § 32 BDSG. Auch nach der neuen Regelung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Beschäftigungsdaten zulässig, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher Arbeitgeberpflichten oder für die Entscheidung über das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder der Durchführung bzw. Beendigung eines solchen Verhältnisses erforderlich ist.

Neu ist, dass der Arbeitnehmerdatenschutz nun auch auf „Kollektivvereinbarungen“, also Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen anzuwenden ist.

Unverhältnismäßige Eingriffe in die datenschutzrechtlichen Interessen der Betroffenen sind aber nicht durch Kollektivvereinbarungen möglich.

3. Die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Datenschutzverpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten oder Arbeitern. Betroffen durch die Neuregelung ist jedes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis. Als Arbeitnehmer gelten dabei auch Leiharbeiter und Auszubildende. Selbst Bewerber sollen durch die neue Vorschrift geschützt werden.

Die Datenschutzbestimmungen betreffen aber nicht nur den Arbeitgeber selbst. Es sind auch sämtliche Bereiche betroffen, die personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis bearbeiten. Das können Betriebsräte, Behörden, Gewerkschaften usw., auch Personenvermittler, sein.

4. § 26 BDSG neu erlaubt die Erfassung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn diese für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich sind. Das gilt auch, soweit die Daten zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Beschäftigten erforderlich sind (§ 26 Abs. 1 BDSG neu).

Die Erfassung der Daten erfolgt entweder unter direkter Anwendung des BDSG und der DSGVO, was zu erheblichen Anforderungen an die Dokumentations- und Darlegungspflicht der Büros und Firmen führt, oder aufgrund einer Einwilligung des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 2 BDSG neu). Ein maßgebliches Kriterium für die Einwilligung ist die **Freiwilligkeit**.

Gerade für kleine und mittlere Büros, kleine und mittlere Handwerksbetriebe und Baufirmen führt die Einwilligung der Arbeitnehmer zu einer erheblichen Vereinfachung. Es ist deswegen zu empfehlen, entsprechende Erklärungen von den Arbeitnehmern einzuholen.

Nachstehend haben wir Muster gefertigt. Bereits früher eingeholte Einwilligungen müssen nicht erneuert werden. Es ist aber davon auszugehen, dass solche Einwilligungen eher selten eingeholt worden sind.

Die Einwilligungserklärung bedarf unbedingt der Schriftform! Email, WhatsApp usw. sind grundsätzlich nicht ausreichend.

5. Muster einer Einwilligungserklärung

5.1 Einwilligungserklärung für ein bestehendes Arbeitsverhältnis

Einwilligungserklärung

Ich (Name, Anschrift) erteile meine Einwilligung zur Erfassung und zweckentsprechenden Verwendung aller für das Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten, die mein Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz oder einem Tarifvertrag ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Die Einwilligung gilt auch für bestehende Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Die Einwilligung gilt nicht zur Verwendung der Daten für außerbetriebliche Zwecke.

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen meine personenbezogenen Daten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ich im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen habe, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und mein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BDSG neu).

Ort, Datum, Unterschrift

Ich habe die Einwilligung freiwillig abgeben.

Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich diese Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 DSGVO widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt durch einfache Erklärung, allerdings wie die Einwilligung, in Schriftform.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung der Daten durch den Widerruf nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Ort, Datum, Unterschrift

5.2 Einwilligungserklärung für ein neues Arbeitsverhältnis

Einwilligungserklärung

Ich (Name, Anschrift) erteile meine Einwilligung zur Erfassung und zweckentsprechenden Verwendung aller für die Eingehung und Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten, die mein Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz oder einem Tarifvertrag ergebenden Rechte und Pflichten benötigt. Die Einwilligung gilt auch für bestehende Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Die Einwilligung gilt nicht zur Verwendung der Daten für außerbetriebliche Zwecke.

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen meine personenbezogenen Daten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass ich im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen habe, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und mein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BDSG neu).

Ort, Datum, Unterschrift

Ich habe die Einwilligung freiwillig abgeben.

Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich diese Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 DSGVO widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt durch einfache Erklärung, allerdings wie die Einwilligung, in Schriftform.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung der Daten durch den Widerruf nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Ort, Datum, Unterschrift

5.3 Einwilligungserklärung für eine Bewerbung

Einwilligungserklärung

Ich (Name, Anschrift) erteile meine Einwilligung zur Erfassung und zweckentsprechenden Verwendung im Rahmen meiner Bewerbung vom

Die Daten dürfen nur im Rahmen des Bewerbungsverfahren verwendet und nicht an Dritte weitergeben werden.

Sollte es nicht zur Aufnahme eines Arbeits-/Dienstverhältnisses kommen, werden die Daten gelöscht.

Ort, Datum, Unterschrift

Ich habe die Einwilligung freiwillig abgeben.

Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass ich diese Einwilligung jederzeit gemäß Art. 7 DSGVO widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt durch einfache Erklärung, allerdings wie die Einwilligung, in Schriftform.

Ich bin darüber unterrichtet, dass die aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung der Daten durch den Widerruf nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO).

Ort, Datum, Unterschrift

5. Gesetzestexte

Art. 88 DSGVO Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen.

Diese Vorschriften umfassen angemessene und besondere Maßnahmen zur Wahrung der menschlichen Würde, der berechtigten Interessen und der Grundrechte der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf die Transparenz der Verarbeitung, die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, und die Überwachungssysteme am Arbeitsplatz.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

§ 26 BDSG (neu) Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

1 Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist. 2 Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Verarbeitung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

1 Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. 2 Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder Arbeitgeber und beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. 3 Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. 4 Der Arbeitgeber hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht nach [Artikel 7](#) Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

1Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt. 2Absatz 2 gilt auch für die Einwilligung in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten; die Einwilligung muss sich dabei ausdrücklich auf diese Daten beziehen. 3§ 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

1Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten von Beschäftigten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses, ist auf der Grundlage von Kollektivvereinbarungen zulässig. 2Dabei haben die Verhandlungspartner Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Der Verantwortliche muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 dargelegten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

Die Absätze 1 bis 6 sind auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, von Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,
- zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung (Rehabilitandinnen und Rehabilitanden),
- in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigte,
- Freiwillige, die einen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten,
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
- Beamtinnen und Beamte des Bundes, Richterinnen und Richter des Bundes, Soldatinnen und Soldaten sowie Zivildienstleistende.

2Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, gelten als Beschäftigte.

Art. 5 DSGVO Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

- die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
- die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
- die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,
- die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
- die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
- die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
- die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
- die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

- die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß [Artikel 89](#) Absatz 1 erforderlich.

Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.